

Klage, eingereicht am 8. November 2010 — Seikoh Giken/HABM — Seiko (SG SEIKOH GIKEN)**(Rechtssache T-519/10)**

(2011/C 13/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Kabushiki Kaisha Seikoh Giken (Matsudo-shi, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marín Raigal, P. López Ronda und G. Macias Bonilla)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Seiko Kabushiki Kaisha (Chuo-ku, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. August 2010 in der Sache R 1553/2009-1 aufzuheben;
- den Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Marke für Waren der Klasse 25 insgesamt zurückzuweisen;
- dem Beklagten aufzugeben, die Eintragung der angemeldeten Marke vorzunehmen;
- dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem vorliegenden Verfahren als Streithelferin beitrifft, die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „SG SEIKOH GIKEN“ für Waren der Klassen 3, 7 und 9 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 908461.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „SEIKO“ (Nr. 2390953) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Klägerin ist der Auffassung, dass die streitige Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aufgrund einer irreführenden, unrichtigen Auslegung und fehlerhaften Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung und der einschlägigen Rechtsprechung verletze.

Klage, eingereicht am 10. November 2010 — Comunidad Autónoma de Galicia/Kommission**(Rechtssache T-520/10)**

(2011/C 13/62)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Comunidad Autónoma de Galicia (Santiago de Compostela, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Martínez Lage und H. Brokelmann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung N 178/2010 vom 29. September 2010, mit der der Ausgleich für die Verpflichtung zur Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zugunsten spanischer Stromerzeuger genehmigt wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Verfahren wird dieselbe Entscheidung angefochten wie im Verfahren T-484/10, Gas Natural FENOSA SDG/Kommission.

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

- Die Verfahrensgarantien von Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ seien verletzt worden, da die Kommission kein förmliches Prüfverfahren eingeleitet habe, wozu sie immer dann verpflichtet sei, wenn die geprüfte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gebe.
- Es liege ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau⁽²⁾ vor.

- Es sei gegen Art. 106 Abs. 2 AEUV verstoßen worden, da die Voraussetzungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach dieser Bestimmung für die Genehmigung der vorliegenden Beihilfe, die von den spanischen Behörden zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten aufgrund der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung gewährt worden sei, nicht erfüllt seien.
- Es liege ein Verstoß gegen Art. 34 AEUV vor, da die vorliegende Beihilfe eine Maßnahme gleicher Wirkung darstelle, die nicht nach Art. 36 AEUV wegen des Erfordernisses der Gewährleistung der Stromversorgung gerechtfertigt werden könne.
- Die vorliegende Beihilfe stelle entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1407/2002 eine ungebührende Aufstockung jener Beihilfe dar, die der Kohleindustrie im Zeitraum 2008-2010 gewährt worden sei; ferner werde der Wettbewerb auf dem Elektrizitätssektor entgegen Art. 4 Buchst. d und e dieser Verordnung erheblich verzerrt.
- Ferner liege ein Verstoß gegen die Art. 11 AEUV und 191 AEUV sowie gegen Art. 3 EUV vor, da in der angefochtenen Entscheidung ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verkannt würden.

Schließlich macht die Klägerin geltend, dass das durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der EU gewährleistete Recht auf Eigentum missachtet worden sei.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 205, S. 1.

Klage, eingereicht am 8. November 2010 — Hell Energy/HABM — Hansa Mineralbrunnen (HELL)

(Rechtssache T-522/10)

(2011/C 13/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hell Energy Magyarorszá g kft (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Treis)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Hansa Mineralbrunnen GmbH (Rellingen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. August 2010 in der Sache R 1517/2009-1 aufzuheben;

- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5937107 zur Eintragung zuzulassen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „HELL“ für Waren der Klasse 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5937107.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „Hella“ (Nr. 5135331) für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Nach Auffassung der Klägerin verstößt die streitige Entscheidung gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer und die Widerspruchsabteilung in ihren Entscheidungen rechtsfehlerhaft eine Verwechslungsgefahr angenommen hätten.

Klage, eingereicht am 8. November 2010 — Interkobo/HABM — XXXLutz Marken (mybaby)

(Rechtssache T-523/10)

(2011/C 13/64)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Interkobo Sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt (radca prawny) R. Skubisz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: XXXLutz Marken GmbH (Wels, Österreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. September 2010 in der Sache R 88/2009-4 in vollem Umfang aufzuheben;